

2007-10-29

# Stadt Dessau-Roßlau

Zerbster Straße 4  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel.: 0340/2040



## Niederschrift

über die Sondersitzung des Ausschusses für Finanzen am 18.10.2007

**Sitzungsbeginn:** 16:30 Uhr  
**Sitzungsende:** 18:00 Uhr  
**Sitzungsort:** Raum 228

### Öffentliche Tagesordnungspunkte

#### **1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Herr Bönecke begrüßte die Mitglieder und Gäste des Ausschusses und stellte die fristgerechte Ladung und Beschlussfähigkeit fest.  
Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

#### **2. Beschlussfassung der Tagesordnung**

Auf Anfrage von Herrn Bönecke wurden zur vorgeschlagenen Tagesordnung keine Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche vorgebracht. Die vorgeschlagene Tagesordnung wurde einstimmig beschlossen.

### Abstimmungsergebnis:

9/0/0 - einstimmig

#### **3. Öffentliche Beschlussvorlagen und Informationen**

##### **3.1. Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Dessau-Roßlau Vorlage: DR/BV/193/2007/II-20**

Herr Bönecke erteilte Frau Nußbeck das Wort für inhaltliche Erläuterungen zur vorliegenden Beschlussvorlage.

Frau Nußbeck führte aus, dass die Gebührensätze der Hundesteuersatzung gemäß Beschlusslage des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2007 und Folgejahre angepasst wurden. Über den Haushaltskonsolidierungsvorschlag hinaus sei allerdings, und dass aus Gründen der Gleichbehandlung, der Gebührensatz für Kampfhunde angepasst worden. Im Weiteren sei die Gebührenbefreiung für Jagdhunde nicht mehr Gegenstand der zur Beschlussfassung vorliegenden Satzung.

Herr Maloszyk nahm Bezug auf den § 1 Absatz 2 der vorliegenden Satzung und erbat um Erläuterung des Begriffes „Hunde, die ausschließlich zu Erwerbszwecken gehalten werden“. Im Weiteren erbat Herr Maloszyk eine Erklärung zum § 1 Absatz 3 – „Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ...“ und Bezug nehmend auf die Anlage 2 zweifelte er die Vollständigkeit der in der Liste aufgezählten Hundarten an, da seiner Meinung nach ein Schäferhund ein mindestens ebenso gefährliches Tier sein könne.

Frau Wirth, Amtsleiterin des Amtes für Stadtfinanzen, erläuterte zum § 1 Absatz 2 der Satzung, dass es sich hier um so genannte Diensthunde, wie beispielsweise Polizeihunde oder Hunde beim Bundesgrenzschutz, handele.

Bezug nehmend auf die Anfrage zum § 1 Absatz 3 erklärte Frau Wirth, dass diese Regelung auf Hundehalter mit mehreren Wohnsitzmeldungen (Nebenwohnsitz) abziele.

Bezogen auf die letzte Anfrage von Herrn Maloszyk führte Frau Wirth aus, dass sich die vorliegende Liste der Kampfhunde zur bisher gültigen Satzung nicht verändert habe. Diese Liste wurde durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt. Eine Erweiterung der Liste sei möglich, hätte aber den Nachteil, dass die Stadt für diese Hundarten Bezug nehmend auf die Gefährlichkeit, d. h. auf die Anzahl von Vorfällen, nachweispflichtig sei. Hinzu komme, dass die Landesgesetzgebung diesbezüglich erst angepasst werden müsse. Momentan sei dies in der Diskussion. Die vorliegende Satzung sei eine reine Steuersatzung, so Frau Wirth weiter. Für die Eindämmung der Gefahr, die von gefährlichen Hunden ausgehe, greifen spezielle Verordnungen, wie beispielsweise die Gefahrenabwehrverordnung, die inhaltlich auf den Halter abzielen.

Herr Rumpf erfragte die Gründe für die neue Regelung zur Gebührenpflicht für Jagdhunde. Seiner Meinung nach handele es sich bei den Jagdhunden um einen Diensthund. Die Arbeit eines Jägers sei nicht mit einem Hobby gleichzustellen und sehr wichtig. Hier sollte man möglicherweise eine Unterscheidung treffen.

Frau Nußbeck erklärte, dass aus Gründen der Gleichbehandlung die Gebührenbefreiung für Jagdhunde aus der Satzung herausgenommen wurde und im Übrigen falle die Tätigkeit eines Jägers unter die Rubrik einer Freizeitbeschäftigung.

Auf die weitere Anfrage von Herrn Rumpf, wie viel angemeldete Jagdhunde es in Dessau-Roßlau gebe führte Frau Nußbeck aus, dass es sich um insgesamt 18 Jagdhunde handele. Frau Wirth ergänzte, dass diese Regelung nicht nur ausschließlich hauptamtliche Jäger betreffe, sondern jeden, der eine Berechtigung zum Jagen besitze und dafür einen Hund halte.

Herr Trocha erfragte, ob es von Seiten des Jagdverbandes der Stadt diesbezügliche Einwendungen gab. Frau Nußbeck verneinte dies und führte aus, dass die Satzung bislang noch nicht in der Öffentlichkeit diskutiert wurde. Im Weiteren zu einer durch die Verwaltung durchgeführten Anhörung des Verbandes von Herrn Rumpf befragt erklärte Frau Nußbeck, dass eine Anhörung nicht vorgesehen sei.

Herr Pätzold erfragte Bezug nehmend auf die angegebenen Mehreinnahmen von 81.000,00 EUR aus der Erhöhung der Hundesteuergebühren die Höhe der Gesamteinnahmen. Frau Wirth erklärte, dass es sich um ca. 490.000,00 EUR handele.

Eine weitere Frage von Herrn Pätzold betraf die Regelung zur Steuerbefreiung für Tiere, die aus dem Tierheim geholt werden und die Bezuschussung des Tierheims durch die Stadt. Frau Wirth erläuterte, dass die Stadt den Unterhaltungsaufwand des Tierheims mit 120.200,00 EUR bezuschusse.

Dieser Zuschuss sei für das Tierheim insgesamt, also nicht nur für Hunde bestimmt und stehe nicht im Zusammenhang mit einer Steuerbefreiung. Diese Steuerbefreiung solle u. a. anregen, dass man sich bei der Anschaffung eines Hundes möglicherweise für einen aus dem Tierheim entscheide. Der Effekt wäre, dass der Besatz des Tierheimes an Hunden auf einem möglichst niedrigen Niveau gehalten werden könne.

Herr Maloszyk nahm Bezug auf den § 8 der Hundesteuersatzung und erfragte, inwieweit man hier die Anzahl der Hunde für die von der Steuer ermäßigten Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch auf einen Hund beschränken könne. Im Weiteren erbat Herr Maloszyk Ausführungen zum Begriff einer erheblichen Härte.

Frau Wirth erklärte, dass der § 8 inhaltlich bereits auf die Haltung eines Hundes beschränke. Unter den Begriff einer erheblichen Härte, so Frau Wirth, fallen u. U. Empfänger von ALG II. Halter mit einem Einkommen über dem fallen in der Regel nicht in diese Kategorie. Finanzielle Engpässe werden in diesem Bereich vorwiegend über Stundung geregelt.

Herr Dreibroth erfragte die sachlichen Gründe für die Unterschiede in der Erhebung der Hundesteuer zwischen Dessau, Roßlau, Rodleben und Brambach.

Frau Wirth führte aus, dass die Steuersätze von Rodleben und Brambach aus den vorhandenen Steuersatzungen in diesen Ortschaften resultieren. Diese waren möglich, da diese beiden Ortschaften vom Oberzentrum Dessau profitieren und längst nicht diese Anzahl von kulturellen, schulischen und sportlichen Einrichtungen vorhalten wie in Dessau. Frau Wirth erklärte weiter, dass eine Steuer eine allgemeine Einnahme der Stadt sei, die dazu erhoben werde, die Aufgaben aller dieser Einrichtungen zu finanzieren, ohne eine sachliche Gegenleistung. Darin begründen sich die unterschiedlichen Gebührensätze.

Herr Dreibroth stellte fest, dass seine Frage nach dem sachlichen Grund für die Unterschiede aus seiner Sicht nicht beantwortet wurde.

Frau Nußbeck nahm Bezug auf die Ausführungen und wiederholte, dass die Hundesteuer eine Steuer ohne sachliche Gegenleistung sei und es für die Erhebung keinen sachlichen Grund gebe, sondern damit Einnahmen erzielt werden.

Weitere Anfragen wurden nicht vorgebracht.

Die in Anlage 2 dargestellte Hundesteuersatzung für die Stadt Dessau-Roßlau wird beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

5/0/4 - mehrheitlich

### **3.2. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Dessau-Roßlau (Hebesatzsatzung) Vorlage: DR/BV/180/2007/II-20**

Herr Bönecke erteilte Frau Nußbeck das Wort für inhaltliche Erläuterungen.

Frau Nußbeck führte aus, dass die vorliegende Hebesatzsatzung dem Stadtrat am 24.10.2007 zur Beschlussfassung vorgelegt werden solle. Durch den Hauptausschuss wurde die Vorlage bereits am 10.10.2007 beraten und mit einer Veränderung beschlossen.

Diesbezüglich wurden heute Austauschseiten zur Beschlussvorlage ausgereicht. Die durch den Hauptausschuss beschlossene Änderung bezieht sich auf die Erstreckung der Hebesatzsetzung, wonach diese nur für das Jahr 2008 gelte und die Jahre 2009, 2010 und 2011 nicht mehr beinhalte.

Frau Ehlert nahm Bezug auf die derzeit durch den Ausschuss für Soziales vorbereitete Überarbeitung der Richtlinie der Kosten der Unterkunft und wies darauf hin, dass die Grundsteuer bekanntlich umlagefähig sei und bei den Kosten der Unterkunft mit hinzugerechnet werden müsse. Dies bedeute eine zusätzliche Belastung des städtischen Haushaltes. Im Weiteren bezog sich Frau Ehlert auf den Wegfall der Billigkeitsregelung, was für die Ortschaften schon jetzt höhere Grundsteuersätze als für Dessauer Grundstücksbesitzer bedeute. Durch die beabsichtigte Grundsteuererhöhung komme es hier zu einer weiteren zusätzlichen Belastung.

Bezug nehmend auf die Gewerbesteuer erfragte Frau Ehlert vor dem Hintergrund der Durchführung der Unternehmenssteuerreform ab 01.01.2008, in wie weit bereits Zahlen für 2008 vorliegen, wie sich die Einnahmesituation diesbezüglich darstelle.

Frau Nußbeck bezog sich auf die Ausführungen von Frau Ehlert die Auswirkung der Grundsteuererhebung auf die Kosten der Unterkunft betreffend und führte aus, dass es richtig sei, dass eine Anpassung Auswirkungen auf den Haushalt habe. Allerdings, so Frau Nußbeck, werden die Unterhaltskosten nicht zu 100 % durch die Stadt finanziert, so dass dies keine 100 %ige Belastung sei und insofern bleibe die Erhöhung der Grundsteuer eine Einnahmeerhöhung. Bezug nehmend auf die zusätzliche Belastung für die eingemeindeten Ortsteile erklärte Frau Nußbeck, dass in 2008 noch keine Anpassung erfolge. Die Erstreckung für die Ortschaften Roßlau, Rodleben und Brambach erfolge erst in späteren Jahren. Die zusätzliche Belastung für die vom Wegfall der Billigkeitsregelung betroffenen Ortschaften halte sich, wie in der Vorlage dargestellt, in Grenzen. Abschließend führte Frau Nußbeck zu den Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform aus, dass eine diesbezügliche Einschätzung durch die Stadt nicht möglich sei. Die Stadt erhalte vom Finanzamt einen Messbescheid, der auf der Grundlage der betrieblichen Unterlagen erstellt wurde, so dass zu den Auswirkungen für die Stadt im Vorfeld keine Aussagen gemacht werden können. Lediglich der Ist-Stand ist zu gegebenem Zeitpunkt durch die Stadt zu ermitteln, von dem eine mögliche Auswirkung abgeleitet werden könne.

Herr Bönecke stellte diesbezüglich an die Verwaltung die Bitte, dass der Finanzausschuss zu gegebener Zeit über die Entwicklung bezüglich der Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform unterrichtet werde.

Frau Nußbeck sagte eine entsprechende Information zu, schränkte jedoch ein, dass die Stadt derzeit eher von einer Mindereinnahme aufgrund der Erhöhung des Freibetrages ausgehe. Im Übrigen solle hier nur über die Anhebung der Grundsteuer und nicht der Gewerbesteuer beschlossen werden.

Herr Maloszyk erfragte bezüglich der Kosten-Nutzen-Rechnung, in welcher Höhe durch die Änderung der Satzung Verwaltungskosten anfallen.

Frau Wirth schätzte ein, dass für die Grundsteuer und Hundesteuer ca. 7.000,00 EUR Verteilungsgebühren anfallen.

Frau Storz stellte fest, dass die Anhebung der Hundesteuer als auch der Grundsteuer vor allen Dingen die sog. Kernstadt mit den alten Ortsteilen betreffe, während die neu hinzu gekommenen Ortsteile durch Sonderregelungen doch bevorteilt seien, insbesondere bei der Grundsteuer. Diese Entwicklung könnte den Eindruck erwecken, dass die Stadt auf Kosten der Kernstadt den Haushalt saniere. Anders herum habe die Kernstadt auch das größte Defizit, was bei den neu hinzu gekommenen Ortschaften nicht der Fall war. Wichtig sei in dieser Situation, so Frau Storz, dass die Stadt diesbezüglich ihre Öffentlichkeitsarbeit intensiviert und die Gründe und Hintergründe einer solchen Entscheidung offen legt.

Weitere Anfragen und Ausführungen wurden nicht vorgebracht.

Die in Anlage 2 dargestellte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Dessau-Roßlau wird beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

7/2/0 - mehrheitlich

### **3.3. Genehmigung von über- u. außerplanmäßigen Ausgaben auf Grund der Kreisgebietsreform zum 01.07.2007 Vorlage: DR/BV/209/2007/II-20**

Frau Nußbeck erläuterte die vorliegende Beschlussvorlage inhaltlich.

Auf Anfrage von Frau Storz, wie hoch in etwa die daraus resultierende Haushaltsverbesserung beziffert werde erklärte Frau Nußbeck, dass dies mindestens die 1.753.200,00 EUR sein werden, die durch Einsparungen von Personalausgaben im Sammelnachweis zur Deckung der zusätzlichen Personalausgaben aus der Übernahme von 81 Mitarbeitern aus dem Landkreis Anhalt-Zerbst erreicht wurden.

Frau Storz erfragte im Weiteren, in wie weit vorab bekannt war, dass auf die Stadt Dessau-Roßlau gemäß Auseinandersetzungsvereinbarung 434.506,02 EUR Zins- und Tilgungsleistungen entfallen.

Frau Nußbeck erklärte, dass eine Planung dieser Kosten für den Haushalt der Stadt Dessau vorab nicht möglich war. Was klar war, so Frau Nußbeck, dass aus der Auseinandersetzung mit dem Landkreis Anhalt-Zerbst zusätzliche Einnahmen und Ausgaben auf die Stadt zukommen. Bekannt war auch, dass in diesem Rahmen auch anteilige Schulden zu übernehmen waren. Die diesbezügliche Vereinbarung aus der Auseinandersetzung lautet so, dass die Schulden bzw. Kredite beim Rechtsnachfolger, hier also dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, weiter bewirtschaftet werden und die Stadt Dessau Zins- und Tilgung anteilig trage. Frau Wirth ergänzte, dass es der Stadt rechtlich nicht möglich war, diese zusätzlichen Ausgaben einzuplanen, da für die Planung 2007 der Gebietsstand 01.07.2007 zu Grunde zu legen war.

Herr Pätzold nahm Bezug auf die Angaben der Mehrausgaben bei den Leistungen der Jugendhilfe in Einrichtungen. Rechnerisch betrachtet, so Herr Pätzold, seien die Kosten, die hier beispielsweise für die Heimerziehung – sonstige betreute Wohnformen und Unterbringungskosten insgesamt angegeben seien für den Einzelfall sehr hoch.

Frau Wirth führte aus, dass es sich hier um reguläre Kostensätze handele.

Weitere Anfragen und Informationen wurden nicht vorgebracht.

Der Genehmigung folgender über- und außerplanmäßiger Ausgaben von insgesamt 1.366.630,16 EUR wird zugestimmt.

- 1.) Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für Schülerbeförderung in Höhe von 165.000,00 EUR
- 2.) Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe-Deckungskreis 501 in Höhe von 350.000,00 EUR
- 3.) Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben für Leistungen der Jugendhilfe in Einrichtungen - Deckungskreis 517 in Höhe von 417.124,14 EUR
- 4.) Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für Schuldendiensthilfen für Kredite Landkreise AZE an Anhalt-Bitterfeld in Höhe von 434.506,02 EUR

**Abstimmungsergebnis:**

9/0/0 - einstimmig

**3.4. Stand der Umsetzung des Haushaltsplanes im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt zum 30. September 2007  
Vorlage: DR/IV/043/2007/II-20**

Frau Storz machte deutlich, dass aus der Darstellung zu den Ausgaben im Verwaltungshaushalt deutlich werde, dass die Personalkosten den Großteil der Belastungen für den städtischen Haushalt ausmachen. Diesbezüglich weise Sie an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass altersmäßig freiwerdende Stellen äußerst sparsam nach besetzt werden und dass vor allem die Notwendigkeit von Doppelbesetzungen einzelner Stellen nochmals tiefgründig betrachtet werde.

Im Weiteren erfragte Frau Storz, welches der hier dargestellten die Hauptpositionen seien. Frau Wirth erläuterte, dass dies die Personalausgaben (Gruppe 4), der sächl. Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Gruppe 5/6), die Zuweisungen und Zuschüsse (Gruppe 7) und die sonstigen Finanzausgaben (Gruppe 8) seien.

Bezug nehmend auf die weitere Anfrage von Storz zu den dargestellten Ausgaben des Vermögenshaushaltes, hier hinsichtlich der Tilgung von Krediten, erklärte Frau Wirth, dass die dargestellten 20 Mio. EUR eine Umschuldung von 12 Mio. EUR beinhalten. Rechnerisch ergebe sich daraus das strukturelle Defizit.

Weitere Anfragen und Ausführungen wurden nicht vorgebracht.

**3.5. Information über den aktualisierten und fortgeschriebenen Projektplan zur Einführung der Doppik in der Stadt Dessau-Roßlau sowie zum Projektverlauf  
Vorlage: DR/IV/038/2007/II-20**

Herr Bönecke übergab das Wort an Frau Nußbeck.

Frau Nußbeck erläuterte, dass mit der vorliegenden Vorlage über den Arbeitsstand bezüglich der Einführung der doppelten Haushaltsführung in der Stadt Dessau-Roßlau informiert werde. Für inhaltliche Ausführungen übergab Frau Nußbeck das Wort an die Projektleiterin, Frau Wirth.

Herr Dreibroth erfragte im Anschluss an die inhaltlichen Erläuterungen von Frau Wirth, ob die Einführung der doppischen Haushaltsführung bis zum Jahr 2011 bundeseinheitlich festgelegt sei oder ob sich dies nur auf das Land Sachsen-Anhalt beziehe. Im Weiteren erbat Herr Dreibroth Informationen, ob es diesbezüglich bereits aus anderen Bundesländern Erfahrungen gebe und in wie weit diese Form der Rechnungsführung bereits international Anwendung findet. Auch hierzu gelte sein Interesse möglichen Erfahrungswerten.

Frau Wirth führte aus, dass die Entscheidung über die Einführung des neuen Rechnungswesens sich in Landeshoheit befinde. D. h., dass das Land Sachsen-Anhalt festgelegt, dass die Kommunen bis zum Jahr 2011 auf die doppische Haushaltsführung umzustellen haben. Bundeseinheitlich haben sich die Innenminister der Länder grundsätzlich zu einer Umstellung des Rechnungswesens verständigt. In diesem Zusammenhang konnte man sich aber nicht auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage einigen. Das bedeute, dass die Umstellung der Doppik in den einzelnen Bundesländern zeitlich unterschiedlich festgelegt wurde. Hinzu komme, dass sich aufgrund der nicht einheitlichen gesetzlichen Vorgaben einige Bundesländer für die Doppik entschieden haben und andere wiederum für die sog. erweiterte Kameralistik. Das mache selbstverständlich einen Vergleich mit anderen Kommunen sehr schwierig.

International, so Frau Wirth, gebe es einen Großteil von Kommunen, so z. B. in Österreich und der Schweiz, die bereits seit einigen Jahren betriebswirtschaftlich rechnen. Deutschland liege in diesem Vergleich weit hinten.

Frau Ehlert knüpfte an die Ausführungen von Frau Wirth an und ergänzte, dass umliegende Kommunen, wie beispielsweise Aken und Bitterfeld, bereits Erfahrungen im Umgang mit der Doppik gesammelt haben. Diesbezüglich könne man sich hinsichtlich eines Erfahrungsaustausches dorthin wenden. Im Weiteren erfragte Frau Ehlert unter Bezugnahme auf die Ausführungen von Frau Wirth zur Produktbildung, in wie weit und zu welchem Zeitpunkt der Stadtrat an diesem Prozess beteiligt und entsprechend geschult werde.

Frau Nußbeck erläuterte, dass die Verwaltung nach Vorlage konkreter Vorschläge den Finanzausschuss über die neuesten Arbeitsstände zeitnah informieren werde. Hinsichtlich der Produktbildung sei der Spielraum aufgrund eines vorgegebenen Produktrahmenplanes sehr gering, allerdings werde zu einzelnen bestimmten Produkten die gemeinsame Diskussion zur Aufgabenkritik und den Zielen geführt werden müssen. Die Verwaltung werde einen Entwurf des Produktplanes vorlegen, über den dann im Finanzausschuss diskutiert werden könne. Zur Frage von Schulungen für die Stadträte erklärte Frau Nußbeck, dass diese rechtzeitig organisiert und durchgeführt werden.

Frau Storz begrüßte die Einführung des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens und erfragte Bezug nehmend auf ihre eigenen gemachten Erfahrungen bei der Umstellung, in wie weit und durch wen eine Prüfung der Eröffnungsbilanz vorgenommen werde.

Frau Wirth erklärte, dass die Eröffnungsbilanz ebenfalls geprüft werde. Prüfstelle sei hier das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau-Roßlau. Frau Nußbeck ergänzte, dass es dazu notwendig sei, dass sich diese MitarbeiterInnen zum Bilanzbucher/in qualifizieren müssen.

Frau Storz erbat im Weiteren zeitnahe Informationen über den Produktplan, um hier von Anfang an mitarbeiten zu können und um dann auch in die Nachbarschaft, z. B. nach Bitterfeld zum Erfahrungsaustausch gehen zu können bzw. im Rahmen des Finanzausschusses einen solchen gemeinsamen Austausch durchzuführen.

Frau Storz machte an dieser Stelle deutlich, dass die Verwaltung in diesem Prozess in jedem Fall auf die Erfahrungen der in der Wirtschaft tätigen Stadträte bauen könne.

Auf die Anfrage von Herrn Pätzold, wer den Haushalt, Wirtschaftsplan oder Ergebnis prüfe, erklärte Frau Nußbeck, dass die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt erfolge. Frau Wirth ergänzte, dass auch unter doppelten Gesichtspunkten die Haushaltsplanung ähnlich verlaufe, wie derzeit. D. h., dass die Stadt auch einen doppelten Haushalt dem Landesverwaltungsamt zur Genehmigung vorlegen müsse.

Frau Storz nahm Bezug auf die Bewertungsrichtlinie, die zeitlich bindend sei und auch offen gelegt werden müsse und erfragte, in wie weit hier eine unterschiedliche Auslegung beispielsweise für finanziell besser gestellte Ortschaften wie Rodleben möglich sei. Frau Wirth erklärte, dass die Bewertungsrichtlinie für die gesamte Stadt Dessau-Roßlau erarbeitet werde. Es gebe ohne sachliche Gründe keinen Raum für unterschiedliche Bewertungen.

Weitere Anfragen und Ausführungen wurden nicht vorgebracht.

#### **4. Öffentliche Anfragen und Informationen der Fraktionen und der Beigeordneten**

- Frau Nußbeck informierte darüber, dass den Mitgliedern des Ausschusses die erbetenen Angaben zu den Personalkosten mit Stand Oktober 2007 ausgereicht wurden.
- Frau Ehlert informierte, dass sie aufgrund Urlaubs an der Sitzung des Finanzausschusses am 30.10.2007 nicht teilnehmen kann.

Weitere Anfragen wurden nicht vorgebracht.

Dessau, 22.07.08

---

Matthias Bönecke  
Vorsitzender Ausschuss für Finanzen

J. Düring  
Schriftführerin